



---

**Aus der Rechtsprechung zu den Maßregeln nach §§ 63, 64 StGB**

---

**Höchstdauer der Krisenintervention / Wieder-in-Vollzug-Setzung, § 67h StGB:**

Die zeitliche Grenze (zulässige Höchstdauer) von 6 Monaten, die § 67h I 2 Halbsatz 2 StGB bei der Krisenintervention setzt, gilt nur für eine einzelne Maßnahme der Krisenintervention, nicht für die Summe aller Perioden der Wieder-in-Vollzug-Setzung zusammengerechnet während der gesamten Laufzeit der Führungsaufsicht.

*OLG Stuttgart, Beschl. v. 29.07.2010 – 2 Ws 118/10 = NStZ 2011, 93*